



bgzwn.at

Bundesgymnasium Zehnergasse Wiener Neustadt
Tel.: 02622/23 136, Web: www.bgzwn.at, Email: kanzlei@bgzwn.at

Wr. Neustadt, am 23. Juni 2020

Sehr geehrte Eltern!

Wie Sie sicher im Vorfeld aus den Medien erfahren haben, wurden vom Nationalrat für das Schuljahr 2019/2020 mehrere schulrechtliche Änderungen beschlossen. Mit diesem Informationsschreiben informieren wir Sie über einige wichtige Punkte, welche sich vor allem auf **Zeugnisse mit negativen Noten** beziehen. Beachten Sie bitte, dass diese Informationen nur für das heurige Schuljahr gelten!

Fall 1: genau ein Nicht genügend:

In diesem Fall steigt die Schülerin/der Schüler **jedenfalls** auf. Es ist keine Zustimmung der Klassenkonferenz notwendig.

(Die Aufstiegsberechtigung gilt auch für den Fall, dass zB im Vorjahr in diesem Gegenstand die „Aufstiegsklausel“ gegeben wurde.)

Die Schülerin/der Schüler darf im Herbst zur **Wiederholungsprüfung** antreten.

Fall 2: genau zwei Nicht genügend:

In diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der beiden negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.

Fall 3: mehr als zwei Nicht genügend:

Auch in diesem Fall kann die **Klassenkonferenz** unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass die Schülerin/der Schüler trotz der negativen Noten in die nächsthöhere Klasse aufsteigen darf.

- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn aufsteigen, bekommen Sie nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, keinen Brief zugeschickt.
- Darf Ihre Tochter/Ihr Sohn **nicht** aufsteigen, wird Ihnen nach der Konferenz am Montag, 29. Juni 2020, eine Entscheidung per RSb-Brief zugeschickt.

Unabhängig vom Konferenzbeschluss darf die Schülerin/der Schüler im Herbst jedenfalls zu zwei **Wiederholungsprüfungen** antreten.



Ein **Anmeldeformular** finden Sie auf der Homepage unserer Schule. Melden Sie uns bitte unbedingt **bis spätestens Mittwoch, 1. Juli 2020, 9:00 Uhr**, in welchen beiden Gegenständen Ihre Tochter/Ihr Sohn zu den Wiederholungsprüfungen antreten wird. Diese Wahl ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden.

Ohne diese Angabe kann kein Zeugnis für das aktuelle Schuljahr ausgestellt werden.

Formale Hinweise:

- Alle oben genannten Fälle setzen voraus, dass sämtliche Gegenstände beurteilt wurden.
- Eine erteilte Aufstiegsberechtigung gilt nur für die nächsthöhere Stufe innerhalb des Schultyps AHS.
- Wechselt eine Schülerin/ein Schüler die Schule, dann gelten dort die normalen Aufnahmekriterien. Eine Schülerin/ein Schüler mit einem Nicht genügend wird an der neuen Schule nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

Auch im Fall einer Aufstiegsberechtigung ist die Ablegung der Wiederholungsprüfung jedenfalls zu empfehlen, weil bei positiver Ablegung im Folgejahr wiederum eine „Aufstiegsklausel“ möglich wäre.

Tritt Ihre Tochter/Ihr Sohn zu Wiederholungsprüfungen an, so hat nach den Prüfungen je nach Ergebnis wiederum die Klassenkonferenz über eine allfällige Aufstiegsberechtigung zu entscheiden.

Hat Ihre Tochter/Ihr Sohn zB nach den Wiederholungsprüfungen nur mehr ein Nicht genügend, so darf sie/er jedenfalls aufsteigen (siehe Fall 1).



Auf Grund der engen Terminvorgaben kann die Planung der Wiederholungsprüfungen unter Umständen nicht bis zum Zeugnistag abgeschlossen sein. Rechnen Sie bitte damit, dass Sie den Termin im Laufe der ersten Ferienwochen als RSb-Brief erhalten werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, die Schule zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen,

HR Mag. Dr. Werner Schwarz
Direktor

Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen:

- *208. Verordnung:* Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)
- *248. Verordnung:* Änderung der Verordnung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO)